



universität
wien

Exposé zum Dissertationsvorhaben

**Die Verweigerung der Zustimmung
zur Übertragung vinkulierter Aktien aus wichtigem Grund**

(vorläufiger Dissertationstitel)

Vorgelegt von

Mag. Eva Fischer, B.A., LL.M.

Wien, Juni 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

UA 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Rechtswissenschaften

Dissertationsfach:

Unternehmensrecht

Betreut von:

ao. Univ.-Prof. MMag. DDr. Rainer van Husen

1. Dissertationsprojekt

Zu den Wesensmerkmalen einer AG – als Paradebeispiel einer Kapitalgesellschaft – gehört unter anderem die freie Übertragbarkeit ihrer Aktien. Eine Einschränkung erfährt diese grundsätzlich freie Übertragbarkeit durch die Möglichkeit der sogenannten Vinkulierung, wodurch die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden wird. Dies stellt einen bedeutenden Einschnitt in die Rechte der Aktionäre dar und bedarf daher einer gewichtigen Rechtfertigung: Im Aktienrecht wird für die Versagung der Zustimmung zur Übertragung von vinkulierten Aktien daher gemäß § 62 Abs 2 AktG ein wichtiger Grund gefordert. Diese Rechtfertigung unterliegt darüber hinaus noch der gerichtlichen Kontrolle: Versagt die Gesellschaft die Zustimmung wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes, kann der veräußerungswillige Aktionär bei Gericht gemäß § 62 Abs 3 AktG die Ersetzung der Zustimmung beantragen, welche das Gericht nur gestatten darf, wenn kein wichtiger Grund sowie keine Schädigung der Gesellschaft, der übrigen Aktionäre und der Gläubiger der Gesellschaft vorliegen.

Die Vinkulierung und der wichtige Grund zur Verweigerung der Übertragung von Aktien wurden mit dem AktG 1965¹ im Wesentlichen aus dem GmbH-Recht übernommen² und bestehen seither im Wortlaut beinahe unverändert. Dennoch sind sowohl Lit als auch Rspr zum wichtigen Grund zur Verweigerung der Zustimmung zur Aktienübertragung überraschend spärlich. Der OGH wurde gar erst 2019 erstmals mit dem wichtigen Grund iZm der Übertragung von Namensaktien befasst.³

Ziel meiner geplanten Dissertation ist es, Sinn und Zweck der Vinkulierung von Aktien genauer zu untersuchen, um daraus ggf Hinweise für die Voraussetzungen des wichtigen

¹ BGBl. Nr. 98/1965.

² Vgl auch ErIRV 301 der BlgNR X GP, 68 (zu § 62); *Haberer/Zehetner in Artmann/Karollus*, AktG I⁶ § 62 Rz 1, wobei die Bestimmung zur Vinkulierung zwar bereits im § 61 Abs 3 des dAktG 1937 geregelt war (dRGBl. I S. 107 - in Österreich mit der 1. und 2. Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 11.4. und 2.8.1938, dRGBl. I S. 385 bzw 988, in Kraft gesetzt), welche aber - mit wenigen Modifizierungen - dem Wortlaut des heutigen § 68 dAktG entsprach.

³ OGH 27.6.2019, 6 Ob 18/19v GES 2019, 422 = RdW 12/2019 = JAP 2019/2020/10, 108 (Rauter) = NZ 2019, 365 (Schopper) = Aufsichtsrat aktuell 2019/6, 34.

Grunds zur Verweigerung der Zustimmung zur Übertragung abzuleiten. Der Fokus liegt auf dem wichtigen Grund zur Verweigerung der Zustimmung zur Übertragung von vinkulierten Aktien.

2. Überblick über den Forschungsstand

Die Literaturmeinungen zum wichtigen Grund der Zustimmungsverweigerung für die Übertragung vinkulierter Aktien gehen stark auseinander:

Auf der einen Seite besteht die restriktive Ansicht⁴, wonach ein wichtiger Grund iSd § 62 Abs 3 AktG vorliege, wenn der Erwerber beabsichtige, der Gesellschaft Schaden zuzufügen, wobei diese Ansicht dabei auf die Schädigungsabsicht bzw- das Schädigungspotential abstellt, dh auf die Einflussmöglichkeit des Aktionärs auf die Gesellschaft. Da diese bei einer Aktiengesellschaft grundsätzlich limitiert sei, wäre ein wichtiger Grund insbesondere bei einem Minderheitsanteil nur in krassen Ausnahmefällen vorstellbar. Selbst bei einer Mehrheitsbeteiligung oder Sperrminorität reiche die bloße Aussicht auf eine geänderte Geschäftsstrategie noch nicht für den wichtigen Grund aus, da die wirtschaftlichen Auswirkungen einer geschäftspolitischen Entscheidung bei ex ante-Betrachtung generell schwierig vorherzusagen seien. Die kapitalistische Struktur der Aktiengesellschaft schütze in erster Linie die wirtschaftlichen Interessen der Aktionäre und dies spreche dagegen, dass die Vinkulierung dem Erhalt einer bestimmten Geschäftspolitik oder ideeller Interessen an der Aufrechterhaltung von Firmentraditionen diene; diesbezüglichen Interessen der Aktiengesellschaft würde nämlich dadurch Rechnung getragen, dass die Gesellschaft gemäß § 62 Abs 3 AktG einen alternativen Käufer stellen machen könne.

Im Gegensatz dazu sehen liberalere Ansichten⁵ den wichtigen Grund beim Erwerb oder dem Erreichen einer Sperrminorität von mindestens 25% plus einer Aktie regelmäßig vorliegen, weil sich das aus der drohenden Unterordnung der Interessen der Gesellschaft unter die

⁴ Micheler in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG² § 62 Rz 24ff.

⁵ Zib, Zur Verweigerung der Zustimmung zur Übertragung vinkulierter Aktien, in FS Straube (2009) 249; Haberer/Zehetner in Artmann/Karollus, AktG I⁶ § 62 Rz 56ff.

Interessen des Aktionärs ergäbe, und zwar unabhängig davon, ob es sich beim Erwerber um einen Konkurrenten der Gesellschaft handle (wobei allerdings Ausnahmen eingestanden werden, wenn zB die an der Veräußerung beteiligten Parteien Nichtunternehmer sind, gleichgelagerte Interessen haben und bloße Kapitalanlagezwecke verfolgen, oder zB bei bestimmten Sanierungsfällen). Unter der Grenze von 25% plus einer Aktie liege im Regelfall kein wichtiger Grund für die Verweigerung der Zustimmung vor, da die Unabhängigkeit der Gesellschaft hier nicht bedroht sei, außer die Veräußerung erfolge an einen Konkurrenten; dies aufgrund des Schädigungspotentials für die Gesellschaft, das sich aufgrund der Minderheitsrechte ergäbe, welche Behinderungsinstrumente darstellen, die sich bei einem Konkurrenten zumeist als realistische Schädigungsgefahr darstellen.

Darüber hinaus bestehen eine Reihe differenzierender Literaturmeinungen⁶, welche die Bandbreite zwischen der liberalen und der restriktiven Ansicht abdecken.

§ 77 GmbH enthält eine Parallelbestimmung zu § 62 Abs 2 und 3 AktG, wobei § 77 GmbHG allerdings statt eines wichtigen Grundes einen ausreichenden Grund zur Verweigerung der Zustimmung zur Übertragung von vinkulierten Geschäftsanteilen erfordert. Die Unterscheidung ist in der Lit umstritten: während einige Literaturmeinungen durchaus Spielraum für Differenzierungen und eine Erleichterung des GmbHG gegenüber dem AktG sehen,⁷ ist für andere die unterschiedliche Begrifflichkeit im Ergebnis gleich.⁸ Der OGH schließlich kommt zum Schluss, dass bei der GmbH die gleichen Umstände berücksichtigungsbedürftig sind wie bei der Aktiengesellschaft.⁹

Die deutsche Parallelbestimmung des § 68 dAktG bestimmt lediglich, dass bei vinkulierten Aktien die Satzung die Gründe bestimmen kann, aufgrund derer die Zustimmung verweigert werden darf. Weiters kennt das dAktG keine gerichtliche Ersetzung der verweigerten

⁶ Edlmann in *Napokoj/Foglar-Deinhardstein/Pelinka*, AktG¹ § 62 Rz 36ff; Kalss in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht², Rz 3/126; Brix, Handbuch Aktiengesellschaft Rz 6/17; Lind/Klepp in *Hausmaninger/Gratzl/Justich*, Aktiengesellschaft: Handbuch² Rz 161.

⁷ Hoffenscher-Summer in *Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer*, GmbHG § 77 Rz 16; Rauter in *Straube/Ratka/Rauer*, WK GmbHG § 77 Rz 14; Schopper in *Gruber/Harrer*, GmbHG² § 77 Rz 4.

⁸ Reich-Rohrwig, Übertragung vinkulierter Anteile, *ecolex* 1994, 757 (758); Fantur/Zehetner, Vinkulierte Geschäftsanteile, *ecolex* 2000, 426 (430).

⁹ OGH 27.06.2019, 6 Ob 18/19v, Punkt 4.1.2.

Zustimmung zur Übertragung im Außerstreitverfahren.¹⁰ Sind in der Satzung keine Gründe für die Zustimmungsverweigerung festgelegt, liegt die Entscheidung über die Zustimmung zur Übertragung im pflichtgemäßen Ermessen des zur Entscheidung über die Aktienübertragung befugten Gesellschaftsorgans.¹¹ Bei der Entscheidung sind die allgemeinen Grenzen des Rechtsmissbrauchs zu beachten und die Entscheidung darf nicht gegen Treu und Glauben verstoßen, darf nicht sittenwidrig sein und nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot verstoßen.¹² Nachdem also nach deutscher Rechtslage kein wichtiger Grund erforderlich ist, scheint der Maßstab in Österreich für die Zustimmungsverweigerung gegenüber den in Deutschland vertretenen Grenzen der Ermessensausübung erhöht und die deutsche Diskussion zum Beurteilungsspielraum nur eingeschränkt für die österreichische Rechtslage umlegbar.¹³

Die 2019 ergangene Entscheidung des OGH stellt für das Vorliegen des wichtigen Grundes primär auf die Satzung ab bzw auf einen darin enthaltenen und ggf durch Auslegung zu ermittelnden Vinkulierungszweck.¹⁴ Sofern die Satzung nichts bestimmt, sind zugunsten der Gesellschaft der mit der Beteiligung verbundene Einfluss sowie eine aus der Motivenlage der prospektiven Erwerberin resultierende Beeinträchtigung der Gesellschaftsinteressen zu berücksichtigen; die Tatsache alleine, dass eine Sperrminorität verkauft wird, reiche nicht aus, um die Gestattung der Übertragung zu verweigern, sondern es müsse noch eine als wahrscheinlich zu erwartende Schädigung der Gesellschaft, der übrigen Gesellschafter und der Gläubiger in die Beurteilung miteinbezogen werden.¹⁵

¹⁰ *Kalss* in MünchKomm AktG⁴ § 68, Rz 135.

¹¹ *Merkt* in Großkommentar AktG⁵ § 68 Rz 401; *Bezenberger* in *Schmidt/Lutter* AktG³ § 68 Rz 30; *Cahn* in *Spindler/Stilz*, AktG I² § 68 Rz 54; *Bayer* in MünchKomm AktG⁴ § 68, Rz 72.

¹² *Merkt* in Großkommentar AktG⁵ § 68 Rz 415; *Cahn* in *Spindler/Stilz*, AktG I² § 68 Rz 55; *Lutter/Drygala* in *Kölner Komm AktG³ § 68 Rz 78.*

¹³ *Hochfellner/Moser*, Gerichtliche Gestattung der Übertragung von vinkulierten Aktien und Ausübung des Nominierungsrechts, *GesRZ* 5/2019, 316 (319); *Haberer/Zehetner* in *Artmann/Karollus*, AktG I⁶ § 62 Rz 55.

¹⁴ OGH 27.06.2019, 6 Ob 18/19v, Punkt 6.2.2.

¹⁵ OGH 27.06.2019, 6 Ob 18/19v, Punkt 6.2.3.

Nachdem in der österreichischen Satzungspraxis die Konkretisierung des wichtigen Grundes häufig nicht vorliegt,¹⁶ ist die Frage, wann ein wichtiger Grund zur Verweigerung der Zustimmung zur Übertragung vinkulierter Aktien vorliegt, nach wie vor im Wesentlichen offen.

3. Geplante Vorgangsweise

Um den wichtigen Grund im Detail zu analysieren, sollen zunächst Begriff der Vinkulierung sowie Entstehungsgeschichte des § 62 Abs 2 und 3 AktG näher erklärt werden.

Im Anschluss soll der Meinungsstand in der Lit sowie die Rspr zum wichtigen Grund im AktG umfassend dargestellt werden. Die Parallelbestimmung des § 77 GmbHG sowie die deutsche Rechtslage zu § 68 dAkt und die Schweizer Rechtslage gemäß § 385ff OR können ggf Rückschlüsse für den wichtigen Grund gemäß AktG erzielen bzw können zumindest Abgrenzungen vorgenommen und Unterschiede bezüglich des wichtigen Grundes aufgezeigt werden.

Eine detaillierte Analyse der gesetzlichen Vinkulierungen auf Basis des AktG bzw bestimmter Sondergesetze soll weitere Aufschlüsse über den mit einer Vinkulierung verfolgten Zweck geben.

Danach – und im Einklang mit der erwähnten OGH-Entscheidung – soll ein Abschnitt den Möglichkeiten und Grenzen des wichtigen Grundes bzw Vinkulierungszwecks in der Satzung gewidmet werden. Sofern aufschlussreich wäre an dieser Stelle auch eine Analyse von Vinkulierungsklauseln österreichischer AGs angebracht.

Mit der daraus gewonnenen Erkenntnis sollen anschließend die einzelnen Fallgruppen der Lit und Rspr bezüglich des wichtigen Grundes umfassend und im Detail analysiert werden.

Abschließend sollen die im Rahmen des Dissertationsvorhabens gewonnenen Ergebnisse zusammengefasst werden.

¹⁶ Edlmann in *Napokoj/Foglar-Deinhardstein/Pelinka*, AktG¹ § 62 Rz 33.

4. Vorläufige Gliederung

Einleitung und Problemstellung

Abgrenzung des Dissertationsvorhabens

 Beschränkung auf die Vinkulierung von Aktien

 Abgrenzung zur schuldrechtlichen Vinkulierung

 Abgrenzung zu anderen Übertragungsbeschränkungen

 Fokus auf den wichtigen Grund zur Verweigerung der Zustimmung

Begriff der Vinkulierung

Entstehungsgeschichte des §62 AktG

Wichtiger Grund: Meinungsstand und Rspr

Parallelbestimmung § 77 GmbHG

Deutsche Rechtslage § 68 dAktG

Schweizer Rechtslage §§ 685ff OR

Gesetzliche Vinkulierungen

 § 50 Abs 1 AktG

 § 88 Abs 1 und 2 AktG

 § 6 Abs 2 Z 2 InvFG

 § 2 Abs 4 ImmoInvFG

 § 3 Abs 3 BetFG

 § 6 Abs 1 PKG

 § 6 Abs 2 WGG

 § 8 Abs 3 NBG (idF vor NBG-Novelle 2011)

 § 29 Abs 5 ZTG

 § 56 Abs 6 WTBG

 § 21c RAO

Gewillkürte Vinkulierung in der Satzung

 Einführung und Aufhebung von Vinkulierungsklauseln

 Zustimmungskompetenz zur Übertragung

 Wichtiger Grund

 Objektiv wichtiger Grund zur Verweigerung

 Gründe für die verpflichtende Zustimmung

 In der Satzung verankerter Vinkulierungszweck

Vinkulierungszweck durch Auslegung anderer Satzungsbestimmungen

Exklusivität des Vinkulierungszwecks in der Satzung

Syndikatsvertrag als Interpretationsinstrument

[Exemplarische Untersuchung von Vinkulierungsklauseln österreichischer AGs]

Detailanalyse der Fallgruppen zum wichtigen Grund [*nicht abschließende Auflistung*]

Nichtbezahlung ausständiger Einlagen

Aufrechterhalten bestimmter Beteiligungsquoten bzw Verhinderung von Aktienpaketen in der Hand bestimmter Aktionäre

Erhalt der (wirtschaftlichen) Selbständigkeit der Gesellschaft

Konzerneingangskontrolle

Schutz vor feindlicher Übernahme durch einen Dritten bzw dem Eindringen missliebiger Personen bzw Wettbewerber in den Aktionärskreis

Schutz vor Überfremdung

Verhinderung des Auseinanderfallens von Arbeitnehmer- und Aktionärsstellung bei Mitarbeiterbeteiligungen

Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Aktionäre im Fall von Nebenleistungspflichten

Sicherstellung des Einflusses auf Aktionäre mit Entsendungsrecht in den Aufsichtsrat

Imageverlust für die Gesellschaft

Einstimmigkeitsklausel im Gesellschaftsvertrag

[...]

Zusammenfassung und Ergebnis

5. Relevante Literatur (vorläufig)

<i>Artmann/Karollus</i> , AktG I ⁶ (Stand 1.5.2018, rdb.at).
<i>Brix</i> , Handbuch Aktiengesellschaft (2014).
<i>Doralt/Nowotny/Kalss</i> , AktG ² (Stand April 2012, rdb.at).
<i>Fantur/Zehetner</i> , Vinkulierte Geschäftsanteile, ecolex 2000, 506.
<i>Goette/Habersack/Kalss</i> , MünchKomm AktG I ⁵ (2019).
<i>Gruber/Harrer</i> , GmbHG ² (2018).
<i>Hausmaninger/Gratzl/Justich</i> (Hrsg.), Aktiengesellschaft: Handbuch ² (2016).
<i>Hirte/Mülbert/Roth</i> (Hrsg.), <i>Großkommentar AktG III</i> ⁵ (2017).
<i>Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer</i> (Hrsg.), GmbHG (2017).
<i>Jabornegg/Strasser</i> , AktG I ⁴ (2004).
<i>Jennewein</i> , FBG ¹ (2020).
<i>Jud/Hauser</i> , Die Vinkulierung von Namensaktien als Instrument der konzernrechtlichen Eingangskontrolle, NZ 1995, 121.
<i>Kalss</i> , Die Reichweite der Vinkulierung von Aktien, in FS Bittner (2018) 271.
<i>Kalss/Nowotny/Schauer</i> , Österreichisches Gesellschaftsrecht ² (Stand 1.6.2017, rdb.at).
<i>Kalss/Oppitz/U. Torggler/Winner</i> , BörseG/MAR (Stand 1.8.2019, rdb.at).
<i>Kalss/Oppitz/Zollner</i> , Kapitalmarktrecht ² (Stand: 1.1.2015, rdb.at).
<i>Karollus/Artmann</i> , Zur Auslegung einer Vinkulierungsklausel - individuelles Zustimmungsrecht, Ersetzung durch das Gericht und mittelbare Anteilsverschiebung, GesRZ 2/2001, 64.
<i>Koppensteiner/Rüffler</i> , GmbHG ³ (2007).
<i>Krejci</i> , Vinkulierte Namensaktien, ecolex 1992, 561.
<i>Napokoy/Foglar-Deinhardstein/Pelinka</i> , AktG: Praxiskommentar ¹ (Stand Dezember 2019, lexisnexus.at).
<i>Macher/Buchberger/Kalss/Oppitz</i> , InvFG ² (Stand 1.11.2013, rdb.at)
<i>Hochfellner/Moser</i> , Gerichtliche Gestattung der Übertragung von vinkulierten Aktien und Ausübung des Nominierungsrechts, GesRZ 5/2019, 316.
<i>Reich-Rohrwig</i> , Übertragung vinkulierter Anteile, ecolex 1994, 757.
<i>Schopper</i> , Gerichtliche Gestattung der Übertragung von vinkulierten Aktien und Benennung eines Ersatzwerbers durch die AG, NZ 2019, 365.
<i>Schmidt/Lutter</i> (Hrsg.), AktG ⁴ (2020).
<i>Spindler/Stilz</i> , AktG I ⁴ (2019).
<i>Straube/Ratka/Rauer</i> , Wiener Kommentar GmbHG (Stand 20.10.2020, rdb.at).
<i>Weismann</i> , Übertragungsbeschränkungen bei GmbH-Geschäftsanteilen (2008).
<i>Zib</i> , Zur Verweigerung der Zustimmung zur Übertragung vinkulierter Aktien, in FS Straube (2009) 249.
<i>Zöllner/Noack</i> (Hrsg.), Kölner Komm AktG I/1 ³ (2008).